

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 735
Studiengang: Verfahrenstechnik, B.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss ihre Bestimmungen zur Anerkennung von Studienleistungen an die Lissabon-Konvention/an § 40 des Hamburgischen Hochschulgesetzes anpassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO).

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilerkennzeichens „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Eine Auflagenerfüllung ist aufgrund der Einstellung des Studiengangs nicht mehr erforderlich.

Begründung

Die Hochschule hat mitgeteilt, dass der Studiengang eingestellt wurde. Er wird auf der Webseite der Hochschule, die die Bachelorstudiengänge ausweist, nicht mehr aufgeführt. Eine Auflagenerfüllung ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich.

